Auszug aus dem Protokoll

der Sozialbehörde

vom 15. September 2021

stadt wädenswil

Sozialbehörde
Schönenbergstrasse 4
Postfach
8820 Wädenswil

Richtlinien für die Bemessung der Pauschale für begleitetes Wohnen in Asylunterkünften im Unterstützungsbudget

(SKOS Kapitel C.4)

Ausgangslage

Personen aus dem Flüchtlingsbereich mit Bleiberecht und je nach Kapazität obdachlose Personen, welche einer geringen Alltags- und Wohnbegleitung bedürfen, können in den Asylunterkünften der Stadt Wädenswil untergebracht werden. Für diese Unterbringung ist eine Pauschale für begleitetes Wohnen auszurichten.

Grundsätzlich werden Einzelpersonen in Einzelzimmern untergebracht. Bei Familien oder Personen, die familienähnlich zusammenleben, wird die Unterbringung unter Berücksichtigung ihrer Lebenssituation vorgenommen und entsprechend Platz zur Verfügung gestellt.

Personen, deren Kinder im Rahmen des Besuchsrechts regelmässig bei ihnen übernachten, benötigen mehr Wohnraum als Einzelpersonen. Dieser Sachverhalt ist bei der Zuteilung des Wohnraumes angemessen zu berücksichtigen. Da der benötigte Wohnraum nicht im gleichen Mass zunimmt wie bei einer weiteren Person im Haushalt, ist diesen Personen ein grösseres oder bei mehreren Kindern ein weiteres Zimmer zuzuteilen. Diese Mehrkosten sind bei der Berechnung der Pauschale für begleitetes Wohnen zu berücksichtigen.

Derzeit wird für das Wohnen in den Asylunterkünften eine Pauschale von CHF 750.00 pro Person erhoben. Die Pauschale erhöht sich linear pro Person einer Familie und führt dazu, dass sie insbesondere für grössere Familien sehr hoch wird. In der Folge subventionieren diese indirekt die Ein- und Zwei-Personen-Haushalte.

Die neu vorgesehene Lösung orientiert sich an der Logik der Mietzinsrichtlinien und an den real entstehenden Kosten. Die Pauschale ist so abgestuft, dass diese auch für wirtschaftlich unabhängige Personen bezahlbar ist.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Monatliche Pauschale für begleitetes Wohnen für die Unterbringung in städtischen Asylunterkünften von Personen mit geringer Alltags- und Wohnbegleitung

In der Pauschale sind Kosten für die Zimmernutzung, die Nutzung der Gemeinschaftsräume, Wädenswiler Abfallsäcke, Strom, Serafe-Gebühren und weitere Nebenkosten sowie die Alltags- und Wohnbegleitung inkludiert.

1 Person (Einzelzimmer)	CHF 1'300.00
2 Personen (familienähnliche Gemeinschaft)	CHF 750.00 pro Person
Ab 3 Personen (familienähnliche Gemeinschaft)	CHF 600.00 pro Person

2. Kautionen und Garantieerklärungen

Bei sozialhilfeunabhängigen Personen wird eine Kaution in der Höhe einer Pauschale für begleitetes Wohnen und bei sozialhilfeabhängigen Personen eine Garantieerklärung in der Höhe einer Pauschale für begleitetes Wohnen gefordert.

3. Regelmässiges Besuchsrecht (z.B. jedes zweite Wochenende) von Kindern

Die Handhabung bei regelmässigem Besuchsrecht orientiert sich an den Empfehlungen der SKOS-Richtlinien zur Berechnung des angemessenen Mietzinses. Bei regelmässigem Besuchsrecht wird ein Kind zur Hälfte berücksichtigt und entsprechend die Pauschale für begleitetes Wohnen pro Kind erhöht.

Beispiel: 1 Person mit einem Kind mit Besuchsrecht: Pauschale für eine Person CHF 1300.00, zuzüglich 50 % der Differenz zur Pauschale für 2 Personen von CHF 1'500.00, folglich CHF 100.00, ergibt eine Pauschale für begleitetes Wohnen von CHF 1'400.00 für Einzelperson mit Besuchsrecht eines Kindes.

4. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten per 1. November 2021 in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt für alle zu entscheidenden Unterstützungsfälle anwendbar (bisherige Fälle, neue Fälle, pendente Einsprachen).

Alle betroffenen Personen oder Familien werden mit einem Schreiben entsprechend informiert. Sofern sie wirtschaftliche Hilfe nach Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich (SHG) beziehen, wird das Schreiben mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

Stadt Wädenswil

Markus Morger
Sekretär der Sozialbehörde